

GermanFashion Modeverband Deutschland e.V. / IVPS e.V. · Von-Groote-Straße 28 · 50968 Köln
Bundesverband der Schuh- und Lederwarenindustrie e.V. · Wallstraße 58-59 · 10179 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
(BMAS)
Christian Schuppe-Baschin

23.05.2025

Digitale Herstellerinformation

Sehr geehrter Herr Schuppe-Baschin,

die Diskussion, ob eine digitale Herstellerinformation von Art. 8 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/425 (PSA-VO) gedeckt ist, wird seit Jahren geführt. Obwohl die EU-Kommission mittlerweile der Meinung ist, dass der Wortlaut des Gesetzes auch eine digitale Herstellerinformation zulässt, gibt es auf Ebene der Mitgliedsstaaten keinen Konsens. Deutschland hat sich erfreulicherweise im Rahmen der Sitzungen der PPE-Expert-Group offen für eine digitale Lösung gezeigt. Die Umweltbelastungen und finanziellen Belastungen der mittelständischen deutschen PSA-Industrie durch das Erfordernis einer Herstellerinformation in Papierform sind - davon gehen wir aus - unstrittig. Unsere Mitgliedsfirmen warten endlich auf eine Entscheidung, die Rechtsklarheit bringt.

Insofern begrüßen wir, dass am 21.05.2025 die EU-Kommission den Verordnungsentwurf (2025/0134) (COD) im Rahmen der Omnibus-Initiative vorgelegt hat, um in EU-Regulierungen die Papieranforderungen durch digitale Lösungen zu ersetzen. Damit soll die europäische Industrie kostenmäßig entlastet und international wettbewerbsfähiger werden. Erfreulicherweise ist in Art. 3 dieser Verordnung auch die PSA-VO Gegenstand dieser Änderungsverordnung.

Wir erlauben uns, auf einige Punkte dieser Änderungsvorschläge einzugehen:

- Wir begrüßen zunächst, dass die Änderungsverordnung generelle Vorschläge – nicht nur für die Herstellerinformation – für eine papierlose Kommunikation macht.
- Art. 8 Abs. 7 und 8 sollen durch einen neuen Abs. 7 ersetzt werden. Zunächst ist erfreulich, dass der neue Abs. 7 generell die Möglichkeit eröffnet, die Herstellerinformation nach Anhang II Nr. 1.4 digital der PSA beizufügen. Diese Erleichterung wird allerdings wieder dadurch eingeschränkt, dass die Papierform weiterhin verpflichtend ist, wenn die PSA für den Verbraucher bestimmt ist bzw. nicht auszuschließen ist, dass sie durch einen Verbraucher verwendet werden kann.

Durch diese Einschränkung der digitalen Lösung auf ein reines B2B-Geschäft werden die rechtlichen Unklarheiten leider nicht beseitigt. Wenn die Herstellerinformation in Papierform auch dann rechtlich erforderlich ist, wenn die PSA vorhersehbar auch von einem Verbraucher genutzt werden kann, ergeben sich in der Praxis große Abgrenzungsprobleme: PSA, die für den Handwerker über Baumärkte vertrieben werden, würden im Zweifel in den Anwendungsbereich des Papierformaten fallen. Das gleiche würde für den Verkauf über Marktplätze wie Amazon gelten. Der Hersteller stünde immer in der Beweisnot, nachzuweisen, dass seine Produkte nie zu Verbrauchern gelangen können. Damit wäre die Belastung nicht beseitigt.

Um den berechtigten Interessen des Verbrauchers gerecht zu werden, schlagen wir vielmehr vor, diesem – und nur diesem – einen zusätzlichen Anspruch auf eine Papierform einzuräumen, so wie es generell im neuen Abs. 7 (c) geregelt ist.

- Wir schlagen konkret vor, im Entwurf des Verordnungstextes in Art. 3 neuer Abs. 7 den 3. Unterabsatz ganz zu streichen.
- Wir schlagen weiter vor, im neuen Abs. 7 (c) den Begriff „end-user“ mit dem Begriff „consumer“ zu ersetzen.

Unser Vorschlag würde im Übrigen dem ursprünglichen Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der PPE-Guidelines entsprechen.

Die drei wesentlichen Wirtschaftsverbände der mittelständischen deutschen PSA-Industrie würden Sie bitten, dass die Bundesregierung sich auf der EU-Ebene wie der entsprechenden Ratspositionierung dieser Änderungsverordnung für die oben beschriebenen Vorschläge einsetzt.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

RA Thomas Lange
GermanFashion und IVPS

Manfred Junkert
HDS/L